

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
20.10.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVB/008/2025

9. Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2026 bis 2028

Vorlage: 5-052/25

Kurzbeschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmung: Ja 7 Nein 1

Beschluss-Nr.: 5-016/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in Ihrer Sitzung am 20.10.2025 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation die Änderung der Kurabgabesatzung für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028.

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß §11 KAG M-V ist die Gemeinde Born als anerkanntes Seebad berechtigt eine Kurabgabe auf der Grundlage einer Kalkulation zu erheben.

Die Gemeinde Born a. Darß ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Seebad Staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Born a. Darß gemäß §11 KAG M-V eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurden, unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten, in der neuen Kalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 folgende kostendeckende Beträge ermittelt:

§ 6 Höhe der Kurabgabe

(2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 2,85 Euro

(3) Die Kurabgabe beträgt je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Aufenthaltstag 1,85 Euro

(4) Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt pro Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres 80,00 Euro.

Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 51,80 Euro.

Y. Scharmberg

Kurdirektor Kurverwaltung Born

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Aus der Kalkulation ergibt sich, dass die Gemeinde einen Eigenanteil an den der Kurabgabe zugrundeliegenden Aufwendungen in Höhe von 242.995 € für den Kalkulationszeitraum zu tragen hat. Dieser Betrag beinhaltet bereits die Beträge, die sich aus den Ermäßigungen und Befreiungen nach Satzung kalkulatorisch ergeben. Dieser Aufwand kann nicht auf die anderen Personengruppen umgelegt werden und ist von der Gemeinde zu tragen. Den gemeindlichen Anteil sowie den Betrag, der sich aus Ermäßigungen und Befreiungen ergibt erwirtschaftet der Eigenbetrieb im Rahmen seiner Betriebstätigkeit. Die Gemeinde verwendet hierfür keine Haushaltsmittel.		

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

